

# Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) Chinderchrippe Schlitzohr GmbH

## 1. Gültigkeitsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen den Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Chinderchrippe Schlitzohr GmbH in Bezug auf die Betreuung des Kindes in der Chinderchrippe Schlitzohr.

## 2. Aufnahmeverfahren

Interessierte Eltern füllen das Anmeldeformular aus und senden dieses an die Chinderchrippe Schlitzohr GmbH. Die Krippenleitung nimmt nach Eingang der Anmeldung Kontakt mit den Eltern auf. Bei eingeschränktem Platzangebot trifft die Krippenleitung die Entscheidung, wem ein Platz angeboten werden kann, je nach Verfügbarkeit.

Die Chinderchrippe Schlitzohr steht Kindern von 3 Monaten bis zum Kindergarteneintritt zur Verfügung.

## 3. Öffnungszeiten

Montag – Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Betreuungszeiten

Ganzer Tag 07.00 Uhr – 18.00 Uhr

Vormittag mit Mittagessen 07.00 Uhr – 13.45 Uhr

Nachmittag mit Essen 11.15 Uhr – 18.00 Uhr

Halbtagesbetreuung nur in Ausnahmefällen möglich

Bring- und Abholzeiten

Morgen 07.00 Uhr – 08.45 Uhr

Mittag 11.15 Uhr – 11.30 Uhr

oder 13.45 Uhr – 14.00 Uhr

Abend 16.30 Uhr – 18.00 Uhr

*Über die Mittagszeit sind nur kurze Übergabegespräche möglich.*

#### **4. Belegung**

Um eine minimale Konstanz der Gruppe zu erhalten, ist eine Belegung von mindestens einem gleichbleibenden Wochentag (ganzer Tag) pro Kind erforderlich. Die Eltern verpflichten sich, das Kind an den festgelegten Tagen in die Kinderkrippe zu bringen.

#### **5. Zusatztage**

Sofern Platz vorhanden ist, können kurzfristig mit der Krippenleitung oder Gruppenleitung zusätzliche Betreuungstage vereinbart werden oder über das App gebucht werden. Diese werden separat in Rechnung gestellt.

Es ist nicht möglich, den regulären Betreuungstag auf einen Zusatztage zu verschieben.

Wird der gebuchte Zusatztage nicht mind. 24h vorher abgesagt, wird der Zusatztage in Rechnung gestellt, auch dann, wenn das Kind z.B. wegen Krankheit den Zusatztage nicht in Anspruch nehmen kann.

#### **6. Feiertage und Betriebsferien**

An den gesetzlichen nationalen, kantonalen und regionalen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Krippe geschlossen.

Handelt es sich nur um einen halben Feiertage oder um einen „Brückentage“ so behält sich die Krippenleitung das Recht vor, die Kinderkrippe nicht zu öffnen.

#### **7. Krankheit und Unfall**

Kranke Kinder können in der Kinderkrippe nicht betreut werden. Erkrankten die Kinder während des Tages, wird mit den Eltern Kontakt aufgenommen und das Kind muss innerhalb nützlicher Frist abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten und Fieber über 38 Grad darf das Kind die Kinderkrippe nicht besuchen. Bei leichter Erkältung entscheidet die Krippenleitung oder Gruppenleitung über die Zumutbarkeit.

Das Betreuungspersonal verabreicht Medikamente nur in Absprache mit den Eltern, die Medikamente müssen von den Eltern mitgebracht werden. Fiebersenkende Medikamente werden verabreicht und umgehend mit den Eltern Kontakt aufgenommen.

Die Eltern sind verpflichtet, Allergien und gesundheitliche Besonderheiten des Kindes umgehend der Krippenleitung zu melden.

## **8. Abwesenheit**

Die Eltern sind verpflichtet, die Krippenleitung oder Gruppenleitung über die Abwesenheit des Kindes bis spätestens 8.45 Uhr zu informieren.

Ferien und voraussehbare Abwesenheitstage sind so früh als möglich schriftlich mitzuteilen.

## **9. Abholpflicht**

Wird das Kind nicht von der üblichen Kontaktperson abgeholt, muss dies der Krippenleitung oder Gruppenleitung vorgängig unbedingt gemeldet werden. Es wird kein Kind einer unbekanntenen Person abgegeben.

## **10. Tarife**

Die Betreuungsbeiträge richten sich nach dem Tarifblatt und sind monatlich im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden pauschal abgerechnet.

Für zusätzliche Betreuungstage wird jeweils Ende Monat eine Rechnung gestellt, welche innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist.

Im Tarif sind die Feiertage mitberücksichtigt. Ferien, längerer Urlaub, Krankheit oder anderweitiges Fernbleiben des Kindes während der vereinbarten Betreuungszeit begründen keinen Anspruch auf Reduktion der geschuldeten Betreuungsgelder.

Ab der zweiten schriftlichen Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.- erhoben. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten kann der Vertrag durch die Krippenleitung fristlos aufgelöst werden. Ausstehende Beträge sind auch im Falle der fristlosen Kündigung geschuldet.

## **12. Krippenschliessung durch höhere Gewalt**

Im Falle einer Krippenschließung aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Unruhen, Pandemien oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Betreuungsbeiträgen. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten verstehen und akzeptieren, dass die Krippenschließung aufgrund solcher Umstände außerhalb der Kontrolle der Krippe liegt und diese nicht für die daraus resultierenden Unannehmlichkeiten oder finanziellen Verluste haftbar gemacht werden kann.

### **13. Haftung und Versicherung**

Die Versicherung des Kindes gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht ist Sache der Eltern. Für mutwillige Sachbeschädigungen werden die Eltern haftbar gemacht. Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Kinderkrippe keine Haftung.

### **14. Kündigung**

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Steht der Kindergarteneintritt bevor endet der Betreuungsvertrag automatisch per 31.Juli.

### **15. Austritt aufgrund von Kindergarteneintritt**

Wir bieten die Möglichkeit die Kinder im August weiterhin betreuen zu lassen. Die Betreuungstage werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Kind muss hierfür separat angemeldet werden. Die Anmeldung muss bis Ende April per Mail an die Krippenleitung erfolgen und ist verbindlich.

### **16. Veröffentlichung von Bildmaterial**

Die Kinderkrippe behält sich das Recht vor, bei Bedarf für Publikationen und / oder pädagogische Arbeiten selbsterstelltes Bildmaterial Ihres Kindes im Interesse der Kinderkrippe zu verwenden.

### **17. Notfälle**

Im Notfall wird das Kind vom Betreuungspersonal ins Spital oder zum Arzt gebracht. Die Eltern werden umgehend informiert. Sämtliche Kosten, im Zusammenhang mit einem solchen Notfall, gehen zu Lasten der Eltern. Die Chinderchrippe Schlitzohr GmbH verfügt über ein Notfallkonzept.

### **18. Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsleitung behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden den Eltern auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.